



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

ENTGELTORDNUNG

HANNOVER AIRPORT >>>>

Geschäftsbedingungen für die Bodenverkehrsdienste

Teil C

Leistungs- und Entgeltverzeichnis
für die Abwicklung von Flügen
über das General Aviation Terminal
gültig ab 01.01.2017

TEIL C

Geschäftsbedingungen für die
Bodenverkehrsdienste

der

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Leistungs- und Entgeltverzeichnis
für die Abwicklung von Flügen
über das General Aviation Terminal

gültig ab 01. Januar 2017

Inhalt

1. Allgemeine Bedingungen	3
1.1 Bedingungen für die Nutzung des GAT-Bereiches	3
1.2 Öffnungszeiten	3
1.3 Flughafenentgelte	3
1.4 Bodenverkehrsdienstleistungen	4
1.5 Hallenaufsicht/Beleuchtung/Reinigung/Winterdienst/Ein- und Aushallen	4
1.6 Sonderleistungen	4
1.7 Bearbeitungsentgelte / Flugzeughalterfeststellung (Kennziffer 460)	4
1.8 Zahlungszeitpunkt	4
1.9 Umsatzsteuer	5
2. Erweiterte Nutzung des GATs außerhalb der regulären Öffnungszeiten	5
3. Tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen 12, 13, 14 und 15	6
5. Verzurren von Kleinflugzeugen	6
6. Waschplatzbenutzung für Kleinflugzeuge und Wasserverbrauch und sonstige Dienstleistungen (inkl. Wasser und Gerätebereitstellung)	6
7. Fäka Service GAT	7
8. Ein- und Aushallen (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr)	7
9. Bearbeitungsentgelte	7

HABEN SIE FRAGEN? DANN KONTAKTIEREN SIE UNS!

Für Fragen zu dem General Aviation Terminal:

Udo Siedler

- Leiter Vertrieb Airlines und Verkehrsdaten -

☎ + 49 (0) 511/977- 15 60

☎ + 49 (0) 511/977- 12 12

✉ u.siedler@hannover-airport.de

Für Fragen zu den Flughafenentgelten und Abfertigungskosten des General Aviation Terminals:

☎ + 49 (0) 511/977-...

☎ +49 (0) 511/977-12 13

gat@hannover-airport.de

Peter Alpers

- Leiter Entgelte und Vertragsmanagement -

☎ -12 69

✉ p.alpers@hannover-airport.de

Nadja Jürges

- Entgelte und Vertragsmanagement -

☎ -18 49

✉ n.juerges@hannover-airport.de

Für Fragen zur Abrechnung General Aviation Terminal:

☎ + 49 (0) 511/977 - ...

☎ + 49 (0) 511/977-11 18

✉ verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

General Aviation Terminal

Elvira Schreiber

- Verkehrsabrechnung -

☎ -13 22

✉ e.schreiber@hannover-airport.de

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Bedingungen für die Nutzung des GAT-Bereiches

Alle Luftfahrzeuge mit einer Spannweite bis max. 20 m und max. 20 Sitze fallen unter die Entgeltordnung GAT.

Die Breitenbegrenzung für das GAT nach Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) ist entsprechend der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die endgültige Disposition der Abstellposition obliegt dem Flughafenbetreiber.

1.2 Öffnungszeiten

Das GAT ist täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Erweiterte Öffnungszeiten sind auf Anfrage gegen zusätzliche Servicepauschale pro Vorgang möglich (Punkt 2).

Die Leistungen sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme durch den Luftfahrzeughalter/Beauftragten unter den folgenden Kontakten zu beantragen:

General Aviation Terminal:

☎ +49(0) 511 977 - 18 88

📠 +49(0) 511 977 - 13 01

beziehungsweise in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr bei der:

Disposition AGS:

☎ +49(0) 511/ 977 – 44 68

1.3 Flughafenentgelte

Die Lande-, Passagier- und Abstellentgelte sind entsprechend der jeweils gültigen und im NfL veröffentlichten Entgeltordnung (gemäß § 19b LuftVG) zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt für die Verwaltung und den Betrieb der Zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß Ziffer 2.5.3 der jeweils gültigen Flughafenbenutzungsordnung im nicht gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr sowie im Taxiverkehr bis zu einem Höchstabfluggewicht von 5,7 t beträgt € 3,70 je Vorgang. Über 5,7 t gelten die in der Entgeltordnung gemäß Ziffer 2.5.3 FBO veröffentlichten allgemeinen Entgelte.

Die Disposition der Zentralen Infrastruktur und der Abstellposition erfolgt durch die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Im nicht gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr sowie im Taxiverkehr bei Luftfahrzeugen bis zu einem Höchstabfluggewicht von bis zu 5,7 t wird bei der reinen Personenbeförderung (Crew, Passagiere) in Kleinbussen (bis zu 6 Sitzen) von der Abstellposition zum GAT, die im direkten Zusammenhang mit dem Start- oder Landevorgang stehen, kein zusätzliches Entgelt für die Beförderung erhoben. Bei den anderen Luftfahrzeugklassen fallen Passagier- und Crewtransport gemäß den veröffentlichten Entgelten (KZ174/KZ175) in den Geschäftsbedingungen für die Bodenverkehrsdienste, Teil B an.

1.4 Bodenverkehrsdienstleistungen

Abfertigungsleistungen werden auf Anfrage und nach tatsächlichem Aufwand gegen Entgelt zusätzlich erbracht. Diese können sein:

- Passagiertransport mit dem Vorfeldbus vom Hauptvorfeld zum GAT
- Flugzeuginnenreinigung
- Be- und Entladung der Luftfahrzeuge
- Gepäcktransport vom Luftfahrzeug zum GAT

1.5 Hallenaufsicht/Beleuchtung/Reinigung/Winterdienst/Ein-und Aushallen

Hallenaufsicht, Beleuchtung und Reinigung einschließlich Winterdienst sowie Ein- und Aushallen ist bei Dauerunterstellung und tageweisen Unterstellung in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr über den Mietzins (separater Mietvertrag) bzw. über den tageweisen Unterstellentgelt (KZ400, KZ401, KZ402) abgegolten.

1.6 Sonderleistungen

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Sonderleistungen kommt die jeweils aktuelle veröffentlichte Entgeltordnung /Geschäftsbedingungen (Teil B) zur Anwendung.

1.7 Bearbeitungsentgelt / Flugzeughalterfeststellung (Kennziffer 460)

Das Bearbeitungsentgelt für die Barzahler, die die Flughafenentgelte nicht vor dem Start bezahlt haben, beträgt 25,00€ je Rechnungsstellung.

1.8 Zahlungszeitpunkt

Alle hier genannten Entgelte sind vor dem folgenden Start bar in Euro zu zahlen. Sofern zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber getroffen worden ist, kann von dem Halter eine von der Barzahlung abweichende Zahlung rechtzeitig vor dem Flugereignis vereinbart werden.

1.9 Umsatzsteuer

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Zur Gewährleistung einer umsatzsteuerfreien Fakturierung von Verkehrsentgelten an Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (sog. Steuerfreiheit für Vorumsätze in der Luftfahrt nach Art. 148 EWG-RL-2006/112) ist das Vorliegen der Unternehmereigenschaft seit 01.01.2010 durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) beim Flughafen Hannover schriftlich anzuzeigen. Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU (im sog. Drittland) haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmerbescheinigung einer Behörde des Drittlandes anzuzeigen. Da diese Steuerfreiheit ausdrücklich auf Leistungen für den unmittelbaren Bedarf von o. g. Luftverkehrsgesellschaften beschränkt ist und nicht auf vorgeschaltete Handelsstufen anwendbar ist, ist grundsätzlich auch das Air Operator Certificate (AOC) einzureichen.

Die Dokumente sind zu senden:

- per Telefax ++49 (0) 511 / 977 - 1118
- oder per email verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

2. Erweiterte Nutzung des GATs außerhalb der regulären Öffnungszeiten

- a) Nutzung GAT zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
Für das reine Öffnen und Schließen des GATs
mit einem Zeitaufwand von maximal 30 Minuten
wird folgende Servicepauschale erhoben:

390	Servicepauschale bis 30 min	einmalig je Vorgang	40,50
------------	-----------------------------	---------------------	--------------

- b) Nutzung GAT zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
Für das reine Öffnen und Schließen des GATs
mit einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten
wird folgende Servicepauschale erhoben:

391	Servicepauschale	einmalig je Vorgang	350,00
------------	------------------	---------------------	---------------

3. Tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen 12, 13, 14 und 15

- a) Die Luftfahrzeughalter haben für die tageweise Unterstellung und das Ein- und Aushallen ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Unterstellentgelt inkl. Ein- und Aushallen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Mietzinses wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.
- b) Der Mietzins (Unterstellentgelt) für die tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hallen 12, 13, 14 und 15 beträgt **pro angefangene 24 Stunden**:

<u>Kenn-</u> <u>ziffer</u>	<u>Art der Leistung</u>	<u>Berechnungseinheit</u>	<u>Entgelt</u> <u>in Euro</u>
400	Flugzeuge bis 2 t MTOW		25,00
401	Flugzeuge bis 5,7 t MTOW		70,00
402	Flugzeuge bis 20 t MTOW		180,00

4. Flugzeugschleppen auf den Hallen-Vorfeldern und Abstellpositionen

410	Flugzeuge bis 2 t	je Vorgang	11,50
411	Flugzeuge bis 5,7 t	je Vorgang	16,50
412	Flugzeuge bis 20 t	je Vorgang	21,50

5. Verzurren von Kleinflugzeugen

415	Verzurren von Kleinflugzeugen (inkl. Gestellung von Verzurrmaterial)	je Vorgang	38,75
416	leihweise Verzurrmaterial (ohne Verzurren)	je Monat	19,50

6. Waschplatzbenutzung für Kleinflugzeuge und Wasserverbrauch und sonstige Dienstleistungen (inkl. Wasser und Gerätebereitstellung)

417	Flugzeuge bis 2 t	je Vorgang	15,00
418	Flugzeuge über 2 t	je Vorgang	17,50

7. Fäka Service GAT

<u>Kenn-</u> ziffer	<u>Art der Leistung</u>	<u>Berechnungseinheit</u>	<u>Entgelt</u> in Euro
419	Fäka-Fahrzeug GAT ohne Bedienung (inkl. Bereitstellung, Hin- und Rückführen und Entleerung des Fahrzeugs)	je Vorgang	57,90

8. Ein- und Aushallen (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr)

421	Ein- und Aushallen Flugzeuge bis 10 t MTOW	Pauschale je Vorgang	25,00
422	Ein- und Aushallen Flugzeuge bis max. 20 t MTOW	Pauschale je Vorgang	40,00

9. Bearbeitungsentgelte Barzahler

460	Verwaltungskostenzuschlag		25,00
------------	---------------------------	--	--------------